

# **Muster-Pachtvertrag** **für Vereine**

zwischen

vertreten durch: .....

- als Verpächter -

und

vertreten durch

1.)

2.)

- als Pächter -

wird der nachstehende Pachtvertrag geschlossen:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Pacht**

1. Der Verpächter verpachtet das Fischereirecht am ....., Flurstück ....., in der Flur ..... der Gemarkung ..... mit einer Größe von ..... ha in vollem Umfang.
2. Dem Fischereipachtvertrag liegt als Anlage eine Karte bei, in der der Pachtgegenstand rot gekennzeichnet ist. Vorhandene Angelstege sind Gegenstand des Vertrags.

## **§ 2**

### **Pachtdauer**

Das Pachtverhältnis beginnt am ..... und endet am ..... Nach Ablauf der gesetzlichen Mindestpachtzeit von 10/12 Jahren räumt der Verpächter dem Pächter ein Vorpachtrecht ein. Sofern der Fischereipachtvertrag nicht von einer der Vertragsparteien mit einem eingeschriebenen Brief unter einer Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf seiner Laufzeit gekündigt wird, verlängert er sich automatisch um weitere 12 Jahre.

### § 3 Pachtzins

Der Pachtzins beträgt jährlich \_\_\_\_\_ EUR (in Worten: ..... Euro und ..... Cent).

Er ist am ..... eines jeden Jahres fällig und auf das Konto Nr.: \_\_\_\_\_ bei der ....., BLZ: ..... zu überweisen.

### § 4 Kündigungsrecht, Wertsicherung

1. Der Verpächter ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages ohne Entschädigungspflicht gegenüber dem Pächter berechtigt, wenn der Pächter:
  - a) den fälligen Pachtzins nach erfolgter, schriftlicher Mahnung binnen 3 Wochen nicht bezahlt.
  - b) erheblich entgegen der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen handelt und diesen auch nach erfolgter schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
2. Wird durch Naturereignisse, Gewässerverunreinigung, Fischsterben, Wasserbau- oder sonstige behördliche Maßnahmen oder dergleichen die Ausübung der Fischerei bedeutsam beeinträchtigt, so hat der Pächter das Recht, den Pachtpreis angemessen zu mindern, sofern keine Entschädigung durch Dritte gezahlt wird.
3. Ist die Beeinträchtigung des Gewässers so bedeutsam, daß in absehbarer Zeit eine fischereiliche Nutzung nicht möglich ist, ist der Pächter befugt, diesen Vertrag zum Ende des Pachtjahres zu kündigen.
4. Jede der Vertragsparteien ist berechtigt, Verhandlungen über die Höhe des Pachtzinses mit Wirkung ab dem nächsten Pachtjahr zu verlangen, wenn sich der Preisindex für die Lebenshaltung der privaten Haushalte während der Pachtzeit um mehr als 10 % verändert. Kommt eine Einigung der Vertragspartner nicht zustande, so soll ein von der unteren Fischereibehörde auf Kosten beider Parteien benannter Sachverständiger den Pachtpreis unter Berücksichtigung der ursprünglich getroffenen Vereinbarung und der zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen als Schiedsgutachter bestimmen. Die Vertragspartner müssen ihr Verlangen auf Neufestsetzung der Pacht der anderen Seite schriftlich unterbreiten.  
Die Neufestsetzung der Pacht gilt von Beginn des neuen Pachtjahres an, das dem Tage des Zugangs der berechtigten schriftlichen Mitteilung folgt.

## § 5

### Rechte und Pflichten des Verpächters

1. Der Verpächter ist nicht berechtigt, selbst in dem verpachteten Gewässer zu fischen und zu angeln oder Erlaubnisscheine dafür auszustellen.
2. Der Verpächter verpflichtet sich, ihm bekanntgewordene Verletzungen des Fischereirechtes sowie anderer gesetzlicher Regelungen im Zusammenhang mit dem Gewässer dem Pächter mitzuteilen und in dringenden Fällen – als hiermit insoweit Beauftragter des Pächters – polizeiliche Hilfe zu erbitten.
3. Der Verpächter wird Erlaubnisse, die das Fischereirecht des Pächters beeinträchtigen, nicht erteilen. Bestehende Einrichtungen stellen keine Beeinträchtigung dar.
4. Der Verpächter verpflichtet sich, alle zur rechtlichen Sicherung des Bestands des Fischereirechts sich als notwendig erweisenden Maßnahmen zu ergreifen.

## § 6

### Rechte und Pflichten des Pächters

1. Der Pächter darf für den Fischfang Erlaubnisscheine ausstellen.
2. Dem Pächter obliegt die Erfüllung der Hegepflicht. Hegemaßnahmen, insbesondere Besatzmaßnahmen, sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durchzuführen. Die Hegepflicht beinhaltet den Aufbau und den Erhalt eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestandes sowie die Schonung und den Schutz der Gewässerfauna und –flora im und am Gewässer.
3. Der Pächter hat über die ausgegebenen Erlaubnisscheine, bedeutsame Beobachtungen über den Zustand des Gewässers sowie über die Besatzmaßnahmen Buch zu führen und dem Verpächter auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
4. Dem Pächter obliegt es, seine Mitglieder und solche Personen, denen er einen Fischereierlaubnisschein ausgestellt hat, zur waidgerechten Ausübung der Fischerei unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen anzuhalten. Beschädigungen der Ufer sowie am Ufer befindlicher Anlagen sind zu vermeiden.
5. Der Pächter hat einen zeitlich, auf wissenschaftliche Zwecke beschränkten Fischfang nach vorheriger Anmeldung unentgeltlich zu dulden.
6. Der Pächter ist berechtigt, die Zuwegungen zum Gewässer, die dem Verpächter gehören, mit Kraftfahrzeugen auf eigene Gefahr für folgende Aufgaben zu benutzen:
  - Fischereiaufsicht
  - Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer, den Stegen, Booten und Wegen
  - HegeaufgabenWeitergehende Benutzungen bedürfen der Genehmigung des Verpächters. Vom Pächter verursachte Wegeschäden sind von ihm zu beseitigen.
7. Zum Schutz seines Fischereirechts und des Gewässers sowie der Kontrolle der in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten bestellt der Pächter Fischereiaufseher/innen.

**§ 7**

**Abgaben, Lasten und Prozeßstandschaft**

1. Die auf dem Pachtobjekt ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten trägt der Verpächter.
2. Der Verpächter ermächtigt den Pächter, Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche wegen jeglicher unrechtmäßiger Beeinträchtigung der Fischerei oder der sonstigen Berechtigungen aus diesem Vertrag gegen Dritte im eigenen Namen und für eigene Rechnung – auch gerichtlich – geltend zu machen.

**§ 8**

**Schriftformklausel, Salvatorische Klausel**

1. Mündliche Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch beide Vertragsparteien.
2. Sind eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nicht genehmigungsfähig oder aus sonstigen Gründen unwirksam, so verpflichten sich die Parteien, diese Bestimmungen durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewolltem in rechtsgültiger Form am nächsten kommt.

**§ 9**

**Genehmigung**

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Vertrag innerhalb einer Woche nach Unterzeichnung beider Vertragsparteien der oberen Fischereibehörde zur Genehmigung vorzulegen.
2. Soweit eine Genehmigung nach dem Fischereirecht erforderlich ist, ist sie gleichzeitig zu beantragen.

Ort: .....

Ort: .....

Datum: .....

Datum: .....

Unterzeichner:

Unterzeichner:

.....

.....